

Änderung der Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 3. November 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 02. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 20 S. 245) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
2. "(3) Die Auszahlung eines Sozialdarlehens kann erst nach geleisteter Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 (alt) werden zu Absätzen 4 bis 6 (neu).
3. § 12 Absatz wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „erste“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„ Erfolgt auch auf die zweite Mahnung binnen vier Wochen keine Leistung, so ist eine dritte und letzte Mahnung zuzustellen.“

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 19. Juni 2008.

Bielefeld, den 3. November 2008

Die Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Stephanie Hippe